

Geschäftsbedingungen der Nachmittagsbetreuung an der Fürstabt-Gerbert-Schule in St. Blasien

Aufgenommen werden Kinder, die in der Grundschule in St. Blasien eingeschult sind. Einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes besteht nicht.

Das Betreuungsangebot steht grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, welche in St. Blasien wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie die Grundschule besuchen oder wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Höchstzahl der Kinder wird von der Verwaltung festgelegt. Diese richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten (Betreuungskräfte).

Die Nachmittagsbetreuung wird in den Räumen der Fürstabt-Gerbert-Schule durchgeführt.

Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung.

Kinder, die aufgrund Ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach 2 schriftlichen Abmahnungen an die Eltern.

Es ist eine verbindliche Anmeldung für sechs Monate erforderlich. Eine Kündigung ist nur halbjährlich, zum 28.02. des jeweiligen Schuljahres möglich.

Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt wird, läuft der Vertrag bis zum Ende des Schuljahres weiter.

Die Nachmittagsbetreuung muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag. Montag bis Donnerstag jeweils von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Falls Termine aus aktuellen Anlässen ausfallen, erhalten die Sorgeberechtigten rechtzeitig eine gesonderte Mitteilung.

Der vom Gemeinderat am 28.07.2015 beschlossene monatliche Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung setzt sich wie folgt zusammen (Monatspauschalen):

1 Tag in der Woche	25,00 €
2 Tage in der Woche	35,00 €
3 Tage in der Woche	45,00 €
4 Tage in der Woche	55,00 €
5 Tage in der Woche	65,00 €

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Für Fehlzeiten werden keine Ermäßigungen und kein Erlass gewährt. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Monats und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

Für das Mittagessen wird ein Kostenbeitrag in Höhe von jeweils 5,00 € pro Mahlzeit erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist obligatorisch.

Die Aufnahme des Kindes zum Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Bedingungen. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die Geschäftsbedingungen verbindlich anerkannt.